

## Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Flugdächern

### Wiener PV-Flugdachförderung

#### Allgemeines in Kürze

Mit der Wiener PV-Flugdachförderung wird gezielt die **Errichtung von Flugdächern mit PV-Anlagen** und damit PV-Anlagen, die als Verschattungseinrichtung für Parkplätze und sonstige versiegelte Bebauungsflächen genutzt werden, unterstützt. Ziel ist es, die Errichtung von Überdachungen mit PV-Anlagen auf versiegelten, un bebauten Liegenschaftsteilen, die für Park-, Rangier-, Lager- und Manipulationsflächen vorgesehen und nicht gärtnerisch auszugestaltet sind, sowie sonstigen bereits befestigten und versiegelten Flächen, zu unterstützen. Bereits versiegelte Flächen sollen so einer Doppelnutzung zugeführt werden. Die PV-Anlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Einreichen können nur Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen“ wie beispielsweise Konfessionsgemeinschaften, Vereine sowie Körperschaften öffentlichen Rechts (Verbände, etc.), die in Wien eine PV-Anlage errichten werden. Es werden PV-Anlagen mit maximal 1.000 kW<sub>peak</sub> (kWp) gefördert.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung der PV-Anlage bzw. vor Beginn der Arbeiten)** durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission).

Das Ausmaß der Förderung beträgt

- **maximal 30 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich Erlöse) oder
- PV-Anlagen bis zu 100 kWp werden mit 250 Euro pro kWp gefördert. Bei PV-Anlagen, deren Leistung 100 kWp übersteigt, werden die ersten 100 kWp mit 250 Euro pro kWp, die Leistung zwischen 100 kWp und 500 kWp mit 200 Euro pro kWp und die über die 500 kWp hinausgehende Leistung mit 150 Euro pro kWp gefördert.
- **Zuschläge für PV-Flugdächer:** Für PV-Anlagen auf Flugdächern, wird zusätzlich ein Zuschlag von maximal 250 Euro pro kWp für eine Leistung bis 100 kWp, ein Zuschlag von maximal 200 Euro pro kWp für die Leistung zwischen 100 kWp und 500 kWp gewährt und 150 Euro pro kWp für die über die 500 kWp hinausgehende Leistung.

Es kommt der geringere Fördersatz, der sich aus Punkt 1 und 2 bzw. 3 errechnet, zur Anwendung

Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 250.000 Euro. Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt 24 Monate ab Förderungszusage. Für die Wiener PV-Flugdachförderung ist kein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr und einer Mindest-Größe von 100 m<sup>2</sup> überdachte Fläche oder einer Leistung von mind. 15 kWp. Förderungsfähige Anlagen sind:

- PV-Anlagen auf Flugdächern und damit
- PV-Anlagen die als Verschattungseinrichtung für Parkplätze und sonstige versiegelte Bebauungsflächen genutzt werden

## Was ist ein Flugdach?

Ein Flugdach im Sinne der Förderung ist ein eigenständiges Dach-Bauwerk, das lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest 3 Seiten offen ist. Es können nur Anlagen gefördert werden, die auf bereits bestehenden versiegelten Flächen errichtet werden.

## Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Baukosten (Material und Arbeitsleistungen)
  - Flugdachkonstruktion inkl. Fundamente
  - Anlagen zur Versickerung der Oberflächenwässer aus der überbauten Fläche
  - Wiederherstellung der Oberflächen bis zum 1,1-fachen der überdachten Fläche
- PV-Anlage und dazugehörige Komponenten (Material und Arbeitsleistungen)
  - Module, elektr. Leitungen und deren Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Messeinrichtungen
  - Montagesystem

### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- Einrichtungen für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen
- Sonstige elektrische Anlagen und Einrichtungen für Beleuchtung, Überwachung, Beschallung, Visualisierung oder Telekommunikation, die in Verbindung mit dem Dach errichtet werden, und nicht für den Betrieb der PV-Anlage zwingend erforderlich sind
- Gebühren im Allgemeinen (z.B.: Bauanzeige)
- Garantie- oder Versicherungskosten (z.B. Wechselrichter-Garantie-Verlängerung)
- Netzanschluss des Netzbetreibers
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden

## Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Flugdachs:

- Die Module müssen auf einer Konstruktion montiert werden, die ein eigenständiges Dach-Bauwerk ist, welches lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest 3 Seiten offen ist.
- Die Wiener PV-Flugdachförderung kann ausschließlich für jene Anlagenleistung gewährt werden, die direkt auf dem Flugdach errichtet wird. Für Anlagen(teile), die nicht direkt auf dem Flugdach, errichtet werden, können die Fördersätze für die PV-Standardförderung beantragt werden.
- Dieses Förderprogramm ist bis 31.12.2025 befristet.

## Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?

- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen
- Einreichen können nur juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Die Flugdächer und PV-Anlagen müssen den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen und danach genehmigt werden.
- Die ausschlaggebende Engpassleistung ist jene, die durch die geförderten Flugdach-Anlagen an einem Netz-Einspeisepunkt zusammenlaufen

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	PV-Anlagen
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	vor Umsetzung der PV-Anlage
<b>Mindest-Investition</b>	keine
<b>jährliche Mindest-Auslastung</b>	800 Volllaststunden
<b>Mindest-Größe der PV-Anlage</b>	100 m <sup>2</sup> überdachte Fläche oder 15 kWp Leistung

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kWp-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

	PV-Anlagen
<b>Förderungssatz</b>	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 Cent/kWh zugrunde gelegt).
	Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 250.000 Euro. Mit der max. Förderung von 250.000 €/Anlage können 633 kWp gefördert werden.
	<b>Standardförderungssatz</b>
	<input type="checkbox"/> 250 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung bis zu 100 kWp
	<input type="checkbox"/> 200 Euro pro kWp für Anlagenleistung zwischen 100 kWp und 500 kWp
	<input type="checkbox"/> 150 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung, zwischen 500 kWp und 1000 kWp
	<b>Zuschläge für PV-Anlagen auf Flugdächern</b>
	<input type="checkbox"/> 250 Euro pro kWp für die Anlagenleistung bis 100 kWp
	<input type="checkbox"/> 200 Euro pro kWp für die Anlagenleistung zwischen 100 kWp und 500 kWp
	<input type="checkbox"/> 150 Euro pro kWp für die Anlagenleistung zwischen 500 kWp und 1000 kWp
	<u>Beispiel:</u> 20 kWp-PV-Anlage auf einem Flugdach Kosten: 30.000 Euro Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro
	Pauschale pro kWp; 250 Euro + 250 Euro= 500 Euro Pauschalförderung: 20 * 500 = 10.000 Euro
	30% Obergrenze: 30.000 Euro – 3.500 Euro = 26.500 Euro * 0,30 = 7.950 Euro Die Pauschalförderung von 10.000 Euro ist größer als die 30%-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 7.950 Euro gewährt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Angebot zur Errichtung einer PV-Anlage durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung, die auf einem Flugdach errichtet wird, hervorgeht	✓
Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der PV-Anlage einer Fachfirma	✓
Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

**Eine Kombination mit der Förderung des Klima- und Energiefonds oder mit der Förderung nach dem EAG (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom) ist ausgeschlossen.**

### Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie **der Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html).

## Kontakt

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

**Serviceteam Photovoltaik:** DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104

wien-pv@kommunalkredit.at

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien